

DES VERWALTERS SASSEN=QUEREL

durch ein bgf. abgethan
d. 25. Januar 1721

1721 n. 6.

1721 Jan. 7

Prod: d: 7 January, 1721

Durchlauchtigster Fürst, Ihro Czaarischen Majest.,
Hochverordneter General en Chef,
General Gouverneur und President
Hochwohl= und wohlgebohrne, Hochedelgebohrne
Groß Mann, Räthe und Hochgelahrte Herrn
Landräthe, Vice-Praeses und Assessores

gnädiger und Hochgeehrte Herren!

E. Erl. und Hochpreisl. Kayserl. Hofgericht Obergerichts. Verlangen, die in Sachen des Verwalters Caspar Joh. Sass C: (contra=gegen) die Frau Assessorin Rennenkampff, geb. Christina Charlotta Clodt von Jürgensburg, vor wegen praetendierten (geforderten) Kampt Mannes Lohns, allhier passierte acta cum protocollo (Akten mit dem Protokoll) einzusenden, hätte dieses ks. Landt Gerichte vorgeschriebener - und pflichtschuldigstermaßen gehorsamst nachkommen wollen, wenn nicht eben damahls, wie Impetrans (Kläger) das bewürchte Oberrichterliche rescriptum (Antwortschreiben) d. d. 13. Sept. nächstverflossenen Jahres d. 3. Octobr aus Abbia einbrachte, selbe in Pernau hinterlassen gewesen und ob man schon bis daher gewartet, es würde Querulans (Beschwerdeführer), wie ihm angezeigt worden, so thaner acta abzuholen sich eingestellt haben, so hat Er dennoch sich weiter nicht gemeldet.

Dahero dann soche mit der Post vorjetzo zu übersenden man nicht entseyn (entscheiden) wollen. Wonegst (Wonächst) ebenmäßig gemeldet wird, was gestalt dieses kserl Landgerichte (in) seiner ordinaire Winter=Judique (gewöhnlichen Winter Gerichts-Periode), d. 11. Januar: des nun durch göttl. Gnade angetretenen Jahres allhier in Pernau denen Recht suchenden Parten und übrigen Solicitanten (Bittstellern) zu eröffnen gesonnen, auch sollte zeitig in dessen Creyse intimieren (bekannt machen) lassen.

Pernau, d. 5. Januar 1721

Die wir übrigens in aller reverence (Ehrerbietung) beharren,

Eines Erl. Hochprl. Kaserlichen Hofgerichts,
untertänig gehorsamste,

Emanuel v. Eichlen
Land-Richter

Mich. v. Bussen
Assessor

E. H. v. Anrep
Substituts Assessor

ARTICULI PROBATORIALES

Verwaltern Caspar Johann Sassen
contra
Herrn Assessoren von Rennenkampff

Prod. d. 7. Jan: 1721

Prod. Abbia, d. 6^{ten} 8br. 1719

Articuli=Probatoriales

Worüber die denominierten Testes (benannten Zeugen), jurato et formaliter (eidlich und förmlich) zu vernehmen, gehorsamst gebethen wirdt.

Denominato testium cum Directorio

(Als Zeugen wurden durch das Direktorium benannt!)

Testis 1^{mus}: Andreas Schütz, wohnhaft in Raikatz im Dorptschen
(ad omnes articulos)

Testis 2^{dus}: Matthis Johann Traber, wohnhaft unter Bornhausen
(ad omnes articulos)

Artic.: 1 Wahr und Zeugen wissendt, daß Ich in Ihrer Gegenwarth den wohlseel. Herrn Regiments=Quartiermeister Rosen umb Bezahlung eines von seiner Frau Schwiegermutter Baronin Ehrenklau restierenden (rückständigen) Lohns angeredet.

Artic.: 2 Wahr, daß der seel. Herr Regiments=Quartiermeister mir darauf geantwortet, Sassscher sollts haben, ferner wahr, daß ich gesaget, von wem ichs dann haben sollte.

Artic.: 3 Wahr, daß dagegen der seel. Regiments=Quartiermeister mit der Hand am Brust schlagend contestierend (bezeugend) mit den Worten sagend, „so wahr ich lebe, Sass ihr sollts von mir haben“.

Artic.: 4 Wahr, daß Zeugen ohne vorhergehendes selber auch von dem seel. Herrn Regiments=Quartiermeister zum öfteren gehöret, daß mir mein Lohn von so vielen Jahren annoch restieret (rückständig ist).

Salvis additionalibus et superadditionalibus
(Geziemende und zusätzliche Hinzufügungen)

Casper Johan Sass

Prod: d: 7 January, 1721

Prod: Pernau, d. 18. Jan 1721

Wohlgebohrerer, Hochedelgebohrerer, gestrenger Groß Mann
Vest und Hochgelahrter Herr Landrichter und Assessores

Auf die bey hiesigem Großzaarl. Landgericht eingelaufenen Subsidiatia (Hilfsmittel) Eines Preislichen Kayserlichen Landgerichts Pernauschen Creises befindet man sich willig, den producierten (benannten) Zeugen Andreas Schütz vor hiesiges großzaarl. Landgericht zu citieren (laden) und denselben über die übersandten Articulos-probaterioles juratio et formaliter (eidlich und formell) zu vernehmen, wozu der 15. Febr. a. c. (anno currento = laufenden Jahres) allhier in Dorpat determinieret (bestimmt) worden.

Wann man aber zugleich nöthig befindet, daß man Herrn Assessor Rennenkampff vor hiesiges Forum gleichfalls adcitieren (hinzuzuziehen), damit derselbe sich im Geringsten nicht zu beschweren habe; so ergeth an Ein Prsl. Kaserl. Landgericht Pernausschen Creises unsere dienstfreundliche Bitte, Herrn Assessori Rennenkampff nebst Zusendung einliegender Notification amtsrichterlich anzusinnen, daß Er die et loco supra dicto (am obengenannten Tag und Ort), audiendum jurare (der Verhandlung zuzuhören) entweder in Persohn oder durch einen Gevollmächtigten allhier erscheine.

Man versichert sich dessen und verbleibet nach Empfehlung göttl. Obhut,

Eines Prsl. Großzaarl. Landgerichts Pernausschen Creises
dienstgeflissener Diener

Dorpat, d. 11. Januarii 1720

Jac: Joh. v. Brömsen
Großzaar. Landrichter

G. v. Wittorff
(Notarius Jud. Prov.)

Denen Wohlgebohrnen, Hochedelgebohrnen,
gestrengen Groß Mann
Veste, und Hochgelahrten Herrn Landrichter und
Herrn Assessoribus Eines Prl. Kayserl. Landgerichts
Pernauschen Creises

Dienstherrn in Pernau

Prod: d: 7 January, 1721

Prod: Karkus, d. 26. Martii 1720

Wohlgebohrner, Hochedelgebohrner, gestrenger Groß Mann,
Vest und Hochgelahrter Herr Landrichter und Herrn Assessores

Hochgeehrte Herrn

Das hiesige Kayserl. Landgericht hat aus der von Einem Prl. Kayserl. Landgericht Pernauschen Creises ergangenen und insinuierten (anberaumten) subsidiales (Hilfeleistung) residiertermmaßen (zuständiger Weise), den in Sachen des Verwalters Sassen c: (contra) den Herrn Assessoren Rennenkampff producierten testem (benannten Zeugen) Andreas Schütz über die beygelegten Articulos und vor Herrn Producento (Kläger) eingereichte Interrogation (Befragung), jurato (rechtens) zu verhören, und

das über solche Aussagen geführte Protocoll in forma probante (zur Überprüfung) verlangtermmaßen in occluso (verschlossen) zu übersenden nicht ermangeln wollen,

die wir übrigens mit Offerierng (Anbietung) aller zur Justico (Gerechtigkeit) dienenden willigen Beförderung getreuesten Empfehlung göttl. Schutzes beharren,

Eines Prl. Kayserl. Landgerichts Pernauschen Creises
dienstgeflissener Diener,

Im Nahmen und von wegen
des Kayserl. Landgerichts Dorpt. Creises

Jac. Joh. v. Brömsen
(Großzaar: Landrichter)

G. v. Wittorf
(Nortarius Jud. Prov.)

Prod: d: 7 January, 1721

Prod: Karkus, d. 26. Martii 1720

Dorpt, d. 9. January 1720

Von Einem Prl. Kayserl. Landgericht Pernauschen Creyses ein Compas Schreiben (Be-
gleitschreiben) bey der Cantzelle einkommen, darinnen requirieret (gefordert) wurde, auf
die zugleich mitkommenden Articulos in Sachen des ehemaligen Verwalters zu Kerstenhoff,
Caspar Johann Sass, C: (contra) den Herrn Assessoren George Rennenkampff, den denomi-
nierten (benannten) testem 1 mum (den ersten Zeugen) Andreas Schütz jurato et formaliter
(eidlich und formell) abzuhören, auch hiernächst das darüber zu habende protocollum (Pro-
tokoll) an das Kayserl. Landgericht Pernauschen Creises in occluso (verschlossen) zu über-
senden dereinst.

Dorpt, d. 11. January a. c. (laufenden Jahres)

Erging behörige Notification (Vorladung), als dem Amtmans Schütz, darinnen ihm der
15. Febr. a. c. pro termino (als Termin) anberaumet wurde, selbiger terminus wurde auch
Herrn Assessori Rennenkampff, ad audiendam jurare, notificieret (um der Gerichtsverhand-
lung zuzuhören, angegeben), und selbige Notification per subsidiale (im Auftrage) ange-
dachter Prl. Landgerichte ihnen zugefertigt.

Dorpt, d. 15. Febr. 1720

Jud. Praes. (vorsitzende Richter)

Herr Landrichter:

Jac: Joh: von Brömsen

Herr Assessor:

Carl Johan von Freyman

Nach geschehen Abrufe brachte der Herr Notarius Sankelmann nomine pro duentis vor
(gegenüber den zwei Genannten vor), man wäre wohl Vermuthes gewesen, daß sich testis
(der Zeuge) aus ergangener gerichtlicher Notification allhier stellen sollen, allein, wie aus
beygehendem Briefe zu ersehen, wäre derselbe im heutigen termino ausgeblieben, und hätte
sich wegen tractierender (beratender) Herrn entschuldigt. Nachhero aber den Terminus Co-
pulationi (den Termin der Zusammenkunft) erst d. 23. huius (diesen Monats) angesetzt, so
acrohie (beklage) man desselben Ungehorsam, mit gehorsamster Bitte einen anderweitigen
terminum zu praetigieren (vorzugeben).

Herr Assessor Rennenkampff übergab petitem (Bittschrift), daß der producierte testis de-
fuit (der benannte Zeuge abwesend war), über beykommende Interrogation (Befragung),
welche zugleich überreicht wurde, möchte abgehört werden.

Weiln Citatus in seinem eigenen Briefe gestand, daß ein Hochzeitsfest erst d. 23. currentis
(des laufenden Monats) vor sich gehe, dahero Er auch billig in heutigen termino sich sistie-
ren (einfinden) sollen, gleichwohl aber so freventl. ausgeblieben, als wäre Er in 5 Rbl. S. M.
(Silber-Münze) condemnieret (verurteilt), und sollte von neuem adcitieret (vorgeladen) wer-
den.

Dorpt, d. 29. Febr. 1720

Jud. Praes. (vorsitzende Richter)

Herr Landrichter:

Jac: Joh: von Brömsen

Herr Assessor:

Carl Johan von Freyman

Herr Assessor:

Joh: Dan: Spolchaber

Citatus (der Vorgeladene), der Amtmann Schütz erschien in dem ihm abermahls prae-
tendierten Termino (zugestandenem Termin), und wurde derselbe vom Gerichte befraget,

worumb, daß wie Er als ein armer Mann ein Pferd, Ihm der Ambtmann Sass auch eines gesendet, habe er sich in Termino hier nicht stellet, worumb auch habe er anietzo zu Fuße sich hierher machen müssen, da doch producieret (zur Verfügung gestellt) ihn billig hierher schaffen sollen.

Das Gericht hielt hierauf ihm vor, wasmaßen Er zu einem Zeugen denominieret (benannt) und deshalb citieret (vorgeladen) worden, also sollte Er sein Gewissen bedenken und die reine Wahrheit auskehren, und sich vor Meineyd hüten solle, darauf Er des gewöhnlichen Zeugen Eyd mit aufgehobenen Fingern leistete und folgendermaßen deponierte (ausführte):

Sorntinium

Artic.: 1 Wahr und Zeugen wissendt, daß Ich in Ihrer Gegenwarth den wohlseel. Herrn Regiments=Quartiermeister Rosen umb Bezahlung eines von seiner Frau Schwiegermutter Baronin Ehrenklau restierenden (rückständigen) Lohns angeredet?

Rep.: (Antw.) Er hätte davon nicht gehöret, Herr Regiments=Quartiermeister habe ihm 6 Rbl. vor ein Pferd gegeben und als der Ambtmann Sass; wegen seines Lohnes, den Er bey der Frau Majorin Baronin Ehrenklau annoch zu fordern gehabet, gesprochen, habe Herr Rittmeister gesaget, daß ist auch gewiss genug, soviel könne Er sich noch besinnen, weil es schon 15 Jahre wäre, Er hätte auch ein Stück Lands nur gehabt, ob ers aber vor Lohn oder sonst gehabt, wisse Er nicht.

Int. 1: (Frage) Wie es möglich, daß Impetrans, den seel. Regiments= Quartiermeister Rosen wegen restierenden Lohns hätte anreden können, da Er doch ein Stück Land, so schon beym hiesigen Landgericht Pernauschen Creises erweislich gemacht worden, vor einen Lohn in Besitz gehabt?

Rep.: Das könne er nicht wissen!.

Int. 2: Ob Testi (dem Zeugen) solches unterkam, daß Er das Land vor (für) seinen Lohn besessen?

Rep.: Ob ers vor Lohn oder Deputat gehabt, wisse er nicht!

Int. 3: Ob er nicht öfters bey ihm auf selbiges Stück Land, wo von Sassen ein Haus vor ihn gebauet worden, gewesen?

Rep.: Affirmieret (bestätigt), Er sey vielmahls bey ihm gewesen, habe aber keine Schriften gesehen, könne sich auch dessen nicht erinnern, weil es schon 15 Jahre sey.

Artic.: 2 Wahr, daß der seel. Herr Regiments=Quartiermeister mir darauf geantwortet, Ssasscher sollts haben, ferner wahr, daß ich gesaget, von wem ichs dann haben sollte?

Re: Ob er gefraget, von wem ers haben sollte, könne nicht sich genau erinnern, soviel könne Er sich gleich als im Traume besinnen, Er habe noch was zu fordern, und sey ihm darauf geantwortet worden, das ist auch nun verlohren.

Int. 1: Wie es möglich, daß der seel. Regiments=Quartiermeister Rosen Ihm solches hätte antworten können, da seines üblen Verhaltens wegen, Er ihn fast weggetrieben und auch keinen Abschied geben wollen?

Rep.: Er sey nach der Zeit wohl noch 3 Jahre daselbst gewesen, und habe Er damahls sich nicht übel angestellet, ob Er sich aber ihm noch übel angestellet, wisse er nicht, er sey damahls schon weggewesen.

Int. 2: Ob ihm nicht auch bekannt, daß der seel. Rosen ihn bey seinem Vetter und vielleicht auch Testis (auch zum Zeugen), wie er nach Wehoff gereiset, zu Impetrans gesaget, packet Euch weg und lasset Euch nicht mehr vor mich finden?

- Rep.: Er sey nicht mehr damahls dagewesen.
- Int. 3: Ob Testis vielmehr nicht sagen könne, daß der seel. Regiments= Quartiermeister Rosen zu Impetranti öfters gesaget, daß Ihr dem seel. Majoren Ehrenklau gedienet habet, und daß Er mich nicht sollte bezahlet haben, weiß ich nicht und gestehe auch nichts, weiß auch, daß ihr von der Disposition Eure Rechnung gethan, zudehm, so könnet ihr nichts anführen, daß Euch von Ihm Deputat und Lohn versprochen worden?
- Rep.: Nescit: (verneinende Antwort)
- Artic.: 3 Wahr, daß dagegen der seel. Regiments=Quartiermeister mit der Hand am Brust schlagend contestierend (bezeugend) mit den Worten sagend, „so wahr ich lebe, Sass ihr sollts von mir haben!“?
- Rep.: Non audivit (nicht gehört), Er sey aber damahls sehr angenehm gewesen, sowohl bey dem Herrn Regiments=Quartiermeister als bey der Frau Majorin.
- Int. 1: restat quidem propter praeterita in interrogatoriis ponotierte (Frage steht, weil die Nächte in der Befragung vorezogen wird!) (wider seel. ut intra ad NB steht im Original einige Zeilen tiefer) Wie der seel Regiments=Quartiermeister Rosen solches mit einer solch Bestreitung habe thun können, da Er doch ein Hohes zu praetendieren (fordern) gehabet, und umb so was Weniges, so sich nicht contestieret (bestätigt) hätte. Rep.: ut ad Art. 2 (Antwort wie Art. 2)
- Int. 2: Da Impetrans seinem Vorgeben nach keinen Lohn und Deputat bekommen, wo seine Herde Vieh, die Er von Kerstenhoff weggetrieben, entstanden, ob Testi solches nicht bekannt?
- Rep.: Er habe sein eigenes Land und sein Vieh gehabet.
- Int. 3: Ob Testi nicht wissend, daß Er vor sein Deputat was angezahlet oder in solutum (zur Ablösung) angenommen? Rep.: Nescit (Er verneint!)
- Int. 4: Ob Producierender (der Antwortende) wisse, nicht auch eine Dienst Magd vom Hofe gewesen, nichts gehabt, auch deswegen vom Hofe, da so auch vorer Ihnen Hochzeit gemachet worden? Nescit (verneint), das sey lange vor ihm gewesen, und glaube er, daß sie beyde gedienet, sie sey Pastoren Tochter, und habe Er eine schöne silberne Kanne und Becher gesehen, so die erste Frau geerbet.
- Int. 5: Ob Impetrans bey Abwesenheit der Herrschaft, da selbige in Pernau oder Wehoff gelebet, nicht frey disponieret, und also sein Deputat abzunehmen, seine Schuldigkeit gewesen wäre?
Affirmat (bestätigt!), Disponieret habe er wohl, ob Er vor sein Deputat abgenommen habe, wisse Er nicht cum annexo (verbindlich), wo ihm noch was restiere, so müsse es ihm an sein Lohn restieren, und nicht am Deputat.
Quaest: (Zusatzfrage): Woher Er solches wissen könne, daß es ihm am Lohn und nicht am Deputat restieren müsse? Rep.: Weil Er alles bey seiner Disposition in Händen gehabt, sey es vermuthlich, daß Er sein Deputat werde zu sich genommen haben, doch könne er nichts Gewisses davon sagen.
- Int. 6: Ob Testi sonst bewußt, daß Impetrans wider die Natur der Menschen weder gegessen noch getrunken, da Er seinem Vorgeben nach, Nichts vom Hofe genossen oder genommen? Rep.: Er habe allezeit zu Hause gegessen, soviel habe er wohl gesehen.
- Artic.: 4 Wahr, daß Zeuge ohne Vorhergehendes selber auch von dem seel. Herrn Regiments=Quartiermeister zum öfteren gehöret, daß mir mein Lohn von so vielen Jahren her annoch restieret (rückständig ist)?
- Rep.: das könne Er sich nicht besinnen.

Int. 1: Wie Testi so familiär mit dem seel. Regiments=Quartiermeister Rosen gewesen, daß Er so mit ihm umgegangen und ohne Befragen, sich so was ausgelassen hätte?, beziehet sich auf die Antwort ad Articulum.

Int 2: Ob der seel Rosen nicht vielmehr wann so was sollte gesprochen haben, die 2 Jahre, die Er ihm doch sonder Nutz gedienet, verstanden hat, welches sich ihm selber contentieret? (zufriedenstellt) Rep.: ut ad articulum

Womit also das Zeugen Verhör geendiget, Testis dimittieret (der Zeuge entlassen) und beliebt wurde, des Zeugen Aussage in ocluso Judicii requirenti (verschlossen dem Gericht zur Aufbewahrung) zuzuschicken.

Actum ut supra (So geschehen, wie oben aufgeschrieben!)

In fidem,

G. v. Wittorff

Notarius nid. Prov.

SECUNDA EXCEPTIO
(Zweiter Einspruch)

wegen der Abhörnung des Zeugen
des Verwalters Capar Johan Sassen

Prod: d: 7 January, 1721

Prod: Abbia, d. 16. Octbr. 1720

Wohlgebohrner, Hochedelgebohrner, gestrenger Groß Mann
Veste und Hochgelahrter Kayserli. Herrn Land=Richter und Herrn Assessores
Hochgeehrte Herrn!

Eines Preisl. Kayserl. Landgerichts Notification (Nachricht) habe (ich) durch einen Neuhäusischen Bauern bey der Teilitschen Postinrey (Teilitschen Poststation) auf der Landstraßen erhalten, und ob ich zwar, Es weder zur rechten Zeit noch am nächsten Orte mir infirmieret (zugestellt) zu seyn, vor widern (dagegen angehen) könnte, so habe doch in honorem Judiciis (zur Ehre des Gerichtes) dieses beybringen wollen, daß schon bey der verwichenen jährigen Herbst Juridique (herbstliche Rechtsperiode) auf Karkus d. 13. 8br (Oktober) meine Exception (Einrede) wider das so titulierte abgenöthigte Gesuch und die beyden provocierten (benannten) Zeugen beygebracht,

also Es andehm sein wird, daß Ein Preisl. Kayserl. Landgericht darüber varabscheiden werden; und was Eines Erl. Hochpreis. Kayserl. Hofgerichts promotoriales (Erhebungen) anbelangen: als was der Verwalter Sass ad suppletorium (zur Ersatzleistung) gelassen werden sollte, so finde (ich) es vor gar unnöthig und höchst gefährlich, daß Er seine arme Seele dergestalt in die Schantze setzen sollte, wann Er sich selber was zusprechen konnte, angesehen die Zeit, wie Er abgesetzt worden, keine Pestzeit, auch ohne dehm Zeugen zu der Zeit dabey gewesen; wie es ja schon einer, nämlich der Kerstenhoffsche Schmied Samuel gerichtlich hat abhören lassen, und dahmahls auch Dienst hatte, verstoßen können; wider diesen viel weniger als Jenes, das bey seiner Abschaffung gewesen und den Er selber als Zeuge provocieret (hervorrief), was aber vohr erwiesen wissen können, actori (Kläger) auch dahmahls das Supplementorium (Ersatzleistung) abzulegen in Eines Preisl. Kayserl. Landgerichts Urtheil schon benommen worden, soweit Er itzo, da Er vor noch nicht Beweisung will, das Er laut Urtheil erweisen soll, um so weniger darzu gelangen dürfen.

Bitte also insonderheit, Dasjenige so mir vom Erl. Hochpreis. Kayserl. Hofgericht eingegeben, mir zu communicieren (gewähren), damit (ich) wider meines Contraparten (Gegners) Verfahren und ungegründete zu sichernde Beweisthum protestieren und dabey völlig deducieren (darlegen) möchte, wie Er auch mit diesem Zeugen, wann dero Zeugnis wider Vermuthen zugestattet werden, nichtens erweisen würde, daß Ihm was Liquidus (Bargeld) oder was Gewisses schuldig zu seyn versprochen und es also doch bey Einem Preil. Kayserl. Landgerichts ausgesprochenem Urtheil würde bleiben müssen.

Indaher Er laut eingegebener Art. prob. (Fragen) und darüber abzuhören, daß Zeuge weder erweisen will noch mag: Daß Ihm Lohn und Deputat jemahls accordieret (zugesichert) oder daß Er jemahls wegen Kerstenhoff, eine Amts-Rechnung wo abgelegt, worauf (ich) mich (auf) das einst errungene Urtheil berufe und also nochmahlig wider Abhörnung des Zeugen protestiere, bitte mir anbey nochmals die Communication (dieses Zugeständnis) aus und verbleibe

Eines Preisl. Kayserl. Landgerichts,
ergebenster Herr,
G(eorg). Rennenkampff

Prod: d: 7 January, 1721

Prod: Fellin, d. 25. Juni 1720

Wohlgebohrener, Hochedelgebohrener, gestrenger Groß Mann Vest
und Hochgelahrter Kayserli. Herrn Land=Richter und Herrn Assessores
Hochzuerhrende Herrn!

Nach absolvierter examina testium (Zeugenbefragung) und meiner wider Herrn Assessor Rennenkampf habenden Rechts-Sache, danke ich demüthigst pro communicatione sortinii (des durch Gewährung Erlangten) und deduciere (leite daraus ab) aus selbiger, daß Testis 1mus Andreas Schütz, meine Forderung rechtmäßig zu seyn, würllich eingezeuget. Testis secundus auch ad art.: 1 damit mehrentheils einstimmet.

So habe ich auch nach Anleitung des Erl. Hochpreisl. Kayserl. Hofgerichts derfalls ergangenen ascripti (Anschreibens) meine intention semi plene (das von mir Angestrebte nahezu vollständig) erwiesen, wesfalls ich ad suppletorium (Erfüllung) billig zuzulassen sey.

Diesemnach gereicht an E. Hochpreisl. Kayserl. Land=Gericht mein gehorsamstes Bitten, dasselbe geruhe nicht allein dieser meiner geführten Probation (Untersuchung) halber, ein gerichtliches Decret (Beschluß) zu ertheilen, sondern auch zur Ablegung des Juramenti (der Eidesleistung) einen terminum anzuberaumen, und selbigen meinem Gegner pro via Notificatione (durch amtliche Zustellung) kund zu machen.

Dieses mein Gesuch gründet sich auf des Erl. Ober=Richters Verfügung, daher ich an gerechter Deferierung (Entscheidung) keines Weges zweifle, sondern dafür zeitlebens beharre,

Hochpreisl. Kayserl. Landgerichts
demüthigster Knecht
Caspar Joh. Sass

Prod: d: 7 January, 1721

Abbia, d. 6. Octobris 1719

Vom Verwalter Caspar Johann Sass, bey Einbringung Es. Preisl. Kayserl. Hofgerichts promotorial (Erhebungs) Schreibens sub O ex d. Riga, d. 31. Aug. eingesehn sub D, keine articuli probationales (zu überprüfende Fragen) sub ↑ , darüber einige Zeugen abzuhören, angeschlossen, bey Gerichte eingekommen, worauf,

ibi: d. 13. ejus (dort am 13. des Monats)

die erforderte Notification, sub 1 dem Herrn Assessor Rennenkampff ausgefertigt, auch demselben besagte articuli in copia (Artikel in Abschrift) ad dandum interrogatorio (die Befragung durchzuführen) zugesandt: ingleichen dann einem denominierten (benannten) allhier in der Nähe befindlichen Zeugen, Martin Joh. Drawer, sich in termino, d. 16. huj. (diesen Monats) hierher zu gestellen notificieret (aufgefordert wurde) wurde, sub 4.

ibi: d. 16. ejus

kam der H. Ass: Rennenkampff mit schriftl. Erklärung so exceptio (Eingabe) 2da (secunda = zwei) retriciert (eingebracht) sub ↓ bey Gerichte ein, welche verlesen und darauf gesaget worden,

daß dem Ober=Richter, promotorialiter (erwähltem) Zeugen Herrn Sassens, folge Impetrantis Gesuche zu deferieren (verfahren) und soll der hier befindliche Zeuge, wiewohl ob metum perjurii injuratur (wegen Besorgnis des Meineides unvereidigt bleiben), salvis atque beneficiis atque exceptionibus (sowohl zum Heile als auch zum Wohle und wegen der Eingaben) abgehört: nicht minder wegen Obstierung (Ablehnung) des in Dorptschen befindlichen commodierenden (genehmen) anderen Zeugen die benöthigten Registerioles (Registrierungen) eines Preisl. Kayserl. Landgericht ausgefertigt worden. v. r. w.

Hierwegs ward Testis 2 dus (secundus = zweiter Zeuge), Mart. Johann Drawer, vorgefordert und ihm eröffnet, aus was Ursachen er hierher verschrieben wäre, auch davor ein naher Anverwandter und Producentis (des Klagenden) Schwestermann ob metum perjurii (wegen Besorgnis des Meineids) nicht konnte in Eydt genommen werden, wurde vermahnet, die reine Wahrheit aus seinem Gewissen auszusagen. Eo facto deponierte (demzufolge derklärte er) er.

ad art: pr. 1 Rp. Er habe gehöret, daß producentis (der Kläger) einmal in seinem Hause unter Kerstenhoff mit seel. Herrn von Rosen discutieret (gesprachen) und um seine Dimission (Entlassung) angehalten. Es habe aber der seel. Herr zu ihm gesaget: worumb wollet ihr auch bleiben: Ihr habt ja das Landt vor nur Deputat und euer Lohn soll auch vorbestreckt werden.

ad art: pr. 2 Rp. ex posterim nescit (verneint im nachhinein)

ad art: pr. 3 Rp. negat meminisse (könne sich nicht erinnern) und könne das auch sagen, was er auch eydl. bekräftigen könnte

ad art: pr. 4 Rp. hat es auch von Herrn Rosen, wohl aber vom producenten (Klagenden) gehöret, dimittibatur (er soll entlassen werden!)

ibi: d. 17. ejus:

Als das Kayserl. Landgerichte mit Abhörung der übrigen Zeugen in causa (zur Sache) deshero C: (contra) Husen bestätigt, trat Impetrans (Kläger) in die Gerichts=Stube und gab zu vernehmen, daß man ihm vor mindest des subsidialis (Beistandes) aus Es. Dorptischen Landgerichte absprechen möchte. Ihm ward zur Antwort gegeben, weil man ietzo mit den

Leuthen, welche bereits einige Tage hier geharrt, zu thun hätte, so sollte er morgen mit dem Frühesten (in aller Frühe) expedieret (seine Verhandlung haben) werden. Ihn gab seinen Unwillen zu verstehen, daß man ihn so lange aufhielte und daß er wegfahren würde,

trat ab, und wurde, noch am selben Abendt, nach so weiter vorhabenden Arbeit, selbe Registeriales (Registrierungen) ausgefertigt und Tages darauf Impetranti (dem Kläger) zur eigenen Bestellung ausgegeben worden.

Pernau, d. 18. Jan: 1720

Vom Kays. Dorptischen Landgerichte eine versiegelte Notification (Nachricht) an Herrn Impetrantum (den Beklagten) cum vehiculo (mit der Kutsche) sub r an dasselbe Kayserl. Landgericht, der Bestellung halber, eingekommen und wurde die darin geschlossene Notification sofort bey Gelegenheit durch den Advoc: Punfelmann nach Helmet Schloß, sub prodto judic (auf dem Gerichtswege) fortgesandt.

Karkus, d. 26. Martii a. ej.

Vom Kayserl. Dorptischen Landger: ein Schreiben sub 8, nebst dem in dieser Sache dasselbst zu haltenden Scrutinio (Untersuchung) eingesandt und ad acta (zu den Akten) geleet worden.

Fellin, de. 25. Junii a. ej.

Impetrans sich gemeldet und extraordinäres Scrutinium (außerordentliche Untersuchung) gesucht, worauf ihm das ad subsidiales (zur Unterstützung), vom Kays. Dorptischen Landgericht Eingekommene, ausgegeben wurde

pro facto eod: (zur gleichen Sache)

er seine Deduction ex Scrutinio (Schlußfolgerung aus der Untersuchung), sub II eingebracht, so ad acta geleet ward.

d. 27. ejus:

Trat Impetrans vor Gerichte mit Bitte, weil es sein Zustand auch leide, hier so lange zu harren, er abgeholfen werden möchte.

ward gesaget:

Es solle ihm eine Notification (Schreiben) den Herrn Impetrantum (Beklagten) selbst zu bestellen, ausgegeben u. demselben der terminus sich geg. d. 5. Julii hier zu erscheinen profigieret (vorgegeben) werden,

so auch geschehen, sub 56

Ibi: d. 5. Julii

Herr Impetrantus

Impetrans brachte bey, er habe die erhaltene gerichtliche Notification am voraus. Freytage Herrn Impetranti bey dessen Heim=Lauf auf Helmet selbst behändiget, welcher ihm darauf gesaget,: es wäre schon guth.

Nachdem Herr Impetrans eod: zur Middagszeit sich eingefunden und nach erhaltener Communication (Unterredung) gegenseitiger deduction cum serutinio (Erklärung auf Grund der Untersuchung) bey Rücklegung derselben submittieret (unterrichtet) wurde.

d. 6. ejusd:

prot: der Herr Landr. Herrn Ass: Ausf.: et substituto (und des Vertreters) Herrn Ass: Anrep folgender Bescheid ertheilet:

Prod. d. 7. January, 1721

In Sachen Amts-Verwalters, Caspar Johann Sass, Impetrantis (des Klagenden) C: (contra) die wohlseel. Fr. Christina Charlotta Clodt von Jürgensburg Impetrantum (Beklagte), wird nach Einkommenem, Eines Prs. Kayserl. Hofgerichts, Ober=Richter pertentialierung (Durchsetzung), vor Herrn Ass. Rennenkampff in ihrer Vormundschaft, Fr. Impetrato darauf eingewandt, samt aus gewonnenen Zeugenverhörs, auch Impetrans, aus selben, ferner behaupten wollen, ein Kayserl. Landgericht scheidet :

Ob von He. Impetrans vor einholt Aussagen der abgehörten Zeugen ex se deductione scrutini (aus der Untersuchung schlußfolgernd) Behauptung will, daß testis 1. (Zeuge Nr. 1) seine Forderung, daß Ihm von der wohl. seel. Fr. Majoris Orneklow vorens Jahre ihm annoch restierenden Ampt-Manns-Lohns und Deputats, rechtmäßig zu seyn, wirklich eingezeuget, testis 2dus (der zweite Zeuge) auch mehrentheils übereinstimmen, folglich er nunmehr ad suppletorium (Ersatzleistung) billig zu admittieren (verpflichten); so kann, doch solches aus angezogenem scrutinio (Untersuchung), zwar mahlen da, testis 1 nichts mehr einzeugens, vor, daß der seel. Herr Regiments Quartier=Meister Rosen zum Impetranten, da dieser ihn wegen seines Lohnes, den er bey der Fr. Majorin Orneklow noch zu fordern hätte, angedet, gesaget: Euer Lohn ist auch gewiß genug! Testis 2dus aber nur alleine dessen, wie ihm sein Lohn sollte verbessert werden: gedanket, nicht erhärtet, noch Impetrans zu dem offerierten juramento suppletorii (zu der angebotenen ergänzenden Vereidigung) gewesen, sondern es habe bey dieses Kayserl. Landgerichts Urtheile allein sein Bewenden.

V. R. W.

Pernau, d. 21. Jan: 1718

Rectum et publicatum in partium pro sertia,
(Richtig und für die Seiten teilweise veröffentlicht)

in f. (in fidem = beglaubigt) (Unterschrift)
d. 6. Juli 1720

Abbia, d. 4. Octobrs a: ej:

Brachte der Verw. Sass in rescript (zur Niederschrift) - wann Prl. Kayserl. Hofgerichtes, sub 1 mus (unter erstens), wäre diesem Kayserl. Landgericht angesonnen worden, die in dieser Sache passierte vita (Entscheidung) cum protocollo in matris (mit dem ursprünglichen Protokoll) daher einzusenden.

In fidem,
(Unterschrift, Notarius)